

§§. 11 und 12 sollen in der ursprünglichen Fassung, d. h. wie sie in dem ersten Berichte der diesseitigen Deputation niedergelegt waren, wieder hergestellt werden. Der Vermittlung halber ist jedoch eine §. 12b hinzugefügt worden. Zuvörderst erinnere ich nun nochmals an den Stand der Sache. Der ursprüngliche Gesetzentwurf lautete bei §. 11 folgendermaßen: „Der durch dieses Gesetz geordnete Rechtsschutz wird Ausländern nur insoweit gewährt, als sie nachzuweisen vermögen, daß in dem Staate, dessen Angehörige sie selbst sind, hiesigen Staatsangehörigen ein dergleichen Rechtsschutz gewährt werden würde. — Von Seiten der Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten bedarf es einer solchen Nachweisung zwar nicht; es ist jedoch der ihnen zu ertheilende Rechtsschutz denselben Beschränkungen der Dauer unterworfen, welchen er nach der Gesetzgebung ihres Landes unterliegt.“

Seiten der beiden Kammern ist nun hierbei nach dem ersten Satze folgender Zusatz gemacht worden: „Es hat jedoch die Anerkennung der Reciprocität keine rückwirkende Kraft auf den Vertrieb der bereits vorrätigen Exemplare.“

(Königl. Commissar D. Schaarschmidt tritt ein.)

Dieser Zusatz soll jetzt in Wegfall gebracht und also die ursprüngliche Fassung wieder hergestellt werden. §. 12 lautete: „Ein Ausländer wird rücksichtlich der Gewährung des Rechtsschutzes einem sächsischen Staatsangehörigen dann gleich behandelt: a) wenn er das zu schützende Recht erwiesenermaßen unmittelbar oder mittelbar von einem hiesigen Staatsangehörigen erworben hat; b) wenn er mit einer hierländischen Buch- oder Kunsthandlung für gemeinschaftliche Rechnung eine Vervielfältigung in einer hierländischen Druckerei veranstaltet, und die inländische Handlung sodann den Rechtsschutz zugleich für den Ausländer in Anspruch nimmt; und in beiden Fällen die in §. 13 erwähnte Bescheinigung ausgewirkt worden ist. — Dieser Rechtsschutz hat jedoch ebenfalls keine rückwirkende Kraft in Bezug auf den Vertrieb der bereits vorrätigen Exemplare.“

Das Letzte war Zusatz der Kammern, und dieser Zusatz, der in beiden Kammern mit großer Majorität angenommen worden ist, wird nun gleichfalls abgelehnt, dabei aber in der Hauptsache der frühere Entwurf hergestellt. Dagegen soll, um den von den beiden Kammern kundgegebenen Wünschen wenigstens einigermaßen zu entsprechen, noch eine §. 12b eingeschaltet werden, welche so lautet: „Erlangt ein Ausländer auf den Grund der Bestimmungen der §§. 11 oder 12 unter b) Anspruch auf hierländischen Rechtsschutz für ein literarisches Erzeugniß oder Werk der Kunst, von welchem ein hierländischer Buch- oder Kunsthandler vor Publication dieses Gesetzes eine Vervielfältigung bereits veranstaltet hat: so soll nichts desto weniger der Vertrieb der davon vorrätigen Exemplare gestattet bleiben, und diese Vergünstigung auch auf später erscheinende Ergänzungen in der erweislichen Auflagezahl der früher erschienenen Theile angewendet werden. — Die Gestattung dieses Vertriebes erfolgt durch obrigkeitliche Bestempelung, zu welcher die dormaligen Borräthe binnen vier Wochen vom Erscheinen dieses Gesetzes, die Exemplare der Fortsetzungen aber sofort nach dem Erscheinen derselben und längstens vor der Versendung zu bringen sind.“

Diese §. 12b ist im Wesentlichen

die nämliche, welche bei unserer letzten Beratung hierüber in voriger Woche Seiten des Herrn Regierungscommissars in Vorschlag gekommen ist, nur ist darin noch aufgenommen worden, daß die Vergünstigung, welche die §. gewähren soll, auch auf später erscheinende Ergänzungen des gegenwärtigen Werkes ausgedehnt werden soll. Insofern also wäre eine Abänderung zu Gunsten der geäußerten Meinungen der Kammern erfolgt. Freilich kann die Deputation nicht unbemerkt lassen, daß das, was in Bezug auf §. 11 und 12b auf ausländische Werke bei hierländischen Buchhandlungen von den Kammern gerügt worden ist, nur zum kleinsten Theile erreicht werden wird, wenn die vorliegenden §§. angenommen werden, also die ursprüngliche Fassung des Gesetzentwurfs in der Hauptsache wieder hergestellt wird; denn es schließt sich nun die zeitherige Vergünstigung mit Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes ab, also, daß sie auf später erscheinende Werke nicht weiter ausgedehnt werden darf. Sind nun aber auch gegen die Ansicht der Herren Regierungscommissarien die vorgeschlagenen Zusätze in beiden Kammern mit großer Majorität angenommen worden, so kann doch die Deputation, nachdem sie das allerhöchste Decret mit seinen Beilagen in Erwägung gezogen hatte, nicht umhin, sich dahin auszusprechen, daß man die Fassung §§. 11 und 12, sowie 12b nunmehr genehmigen möge. Es ist nämlich, wie Sie aus dem Decrete ersehen, mit Bezugnahme auf §. 94 der Verfassungsurkunde eine bestimmte Erklärung verlangt worden, ob das Gesetz in dieser Form erscheinen solle oder nicht. Es handelt sich also nur um Ja oder Nein. Bleibt die Ständeversammlung bei dem, was sie durch ihre früheren Beschlüsse erklärt hat, stehen, so wird das Gesetz nicht erlassen werden, es wird dann keine der beiden sich gegenüberstehenden Ansichten die Oberhand behalten. Allein eben weil dies der Fall ist, hat die Deputation doch geglaubt, anrathen zu müssen, daß die neuen Bestimmungen, oder vielmehr die wieder hergestellten alten angenommen werden möchten, weil sie, bei den vielen Vorzügen, die dieses Gesetz außerdem hat, nicht wünschen kann, daß es gar nicht erlassen werde. Dies ist aber auch der Hauptgrund gewesen, weshalb sie von ihrer noch kürzlich aufgestellten und von der Kammer mehrfach gebilligten Ansicht wieder zurückgegangen und zu der in dem ersten Deputationsberichte niedergelegten früheren Ansicht zurückgekehrt ist. Wenn also §. 11 und 12 in der Weise, wie sie der Gesetzentwurf nach dem ersten Deputationsberichte enthält, wieder hergestellt und nur, um einen vernünftigen Uebergang zu gewinnen, §. 12b eingeschaltet wird, welche die Bestimmung enthält, daß die Vergünstigung des Gesetzes noch gewährt werden soll allen bis zur Erlassung des Gesetzes bereits veranstalteten Ausgaben ausländischer Werke, so werden dann Verleger und Buchhändler, welche schon dormalen solche Unternehmungen im Gange haben, in Bezug auf solche zwar bis zum Abschluß des Gesetzes geschützt sein, wogegen von Erlassung des Gesetzes an dergleichen Vergünstigungen nicht mehr gewährt werden sollen. Später erscheinende Ergänzungen sind jedoch dabei freilich mit eingeschlossen.

Präsident D. Haase: Meine Herren, Sie haben vernom-